

haltrechts der örtlichen Organe der Staatsmacht (Bezirke, Kreise, Städte, Gemeinden) -> Erl. zu Art. 109 und Art. 139.

2. Wegen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes -> Erl. 2 zu Art. 121, wegen des Wirtschaftsplanes als Beschluß an Stelle eines Gesetzes Erl. 1 a zu Art. 181 ⁷.

3. a.) Während der formellen Geltung der Verfassung ist durch Gesetz nur eine Amnestie ergangen.

b) Mehrfach wurden Gnadenaktionen angeordnet. Sie unterscheiden sich von Amnestien dadurch, daß nicht generell Haftentlassungen erfolgen, sondern bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine größere Zahl von individuellen Gnadenerweisen durch den Präsidenten der Republik gewährt (->- Erl. vor Art. 101) oder vorzeitige Haftentlassung durch den Ministerrat angeordnet wurde.

c) Ein Gemisch von einer Art Amnestie und einer Gnadenaktion enthält der Beschluß des Staatsrates vom 1. 10. 1960⁸. Generell wurden die Häftlinge mit Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr und mit Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Jahren, wenn sie zur Hälfte verbüßt waren, entlassen, falls die Strafen vor dem 30. 9. 1960 erkannt waren. Insoweit enthielt der Beschluß also eine Amnestie. Dagegen wurden Häftlinge mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren, die zu Zweidritteln verbüßt worden sind, nur dann entlassen, wenn sie nach ihrem letzten Verhalten die Gewähr dafür boten, »daß sie künftig die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten werden«. Hier waren also eine individuelle Beurteilung und ein individueller Gnadenerweis notwendig. Nach der Verfassung steht dem Staatsrat indessen nur das Begnadigungsrecht (Art. 106 Abs. 3) zu, nicht aber das Recht, Amnestien zu erlassen.

4. a) Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind nicht nur wie Gesetze zu verkünden, sondern bedürfen der »Zustimmung« der Volkskammer (Art. 63) und seit Schaffung des Staatsrates durch Gesetz vom 12. 9. 1960⁹ der »Ratifikation« durch diesen (Art. 106, Abs. 3). Vorher genügte die Zustimmung der Volkskammer. Staatsverträge werden durch Gesetz ratifiziert¹⁰, Regierungsabkommen durch Verordnung völkerrechtlich verbindlich gemacht.

⁷ Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 11. 11. 1949 (GBI. S. 60)

⁸ Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung von Straferlaß durch Gnadenerweis vom 1.10. 1960 (GBI. I S. 533)

⁹ GBI. I S. 505

¹⁰ Beispiele: Gesetz über den Vertrag vom 25. 11. 1959 über Handel und Schifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik